



Zusatz-Wegleitung 2015
zum Ausfüllen der Formulare

Kantons- und Gemeindesteuern
Direkte Bundessteuer

Inhaltsverzeichnis

Zur Information	4
Allgemeine Bestimmungen	5
A Anforderungen an die Ordnungsmässigkeit der Aufzeichnungen über die Geschäftseinnahmen und -ausgaben	5
1. Aufzeichnungspflicht	5
2. Anforderungen an die kaufmännische Buchhaltung	5
3. Kaufmännischer Jahresabschluss aus steuerrechtlicher Sicht.....	6
4. Aufbewahrungspflicht.....	6
5. Zeitliche Bemessung.....	6
Erläuterungen zu den Codes des Formulars 10	7
B Ertrag	7
3 Landwirtschaftlicher Betriebsertrag	7
C Aufwand	7
4 Aufwand für Material, Waren und Dienstleistungen (Direktaufwand)	8
5 Personalaufwand	8
6 Sonstiger Betriebsaufwand (Strukturkosten ohne Personalaufwand, Schuldzinsen und Abschreibungen)	8
690 Finanzaufwand.....	9
68 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Anlagevermögen	9
7 Betriebliche Nebenerfolge (Paralandwirtschaft)	9
93 Erfolgskorrekturen	10
95 Verrechnungssteuer auf netto verbuchten Zinserträgen	10
96 Verbuchte Rohgewinne aus Grundstückverkäufen	10
97 Mietwertdifferenz Bund/Kanton.....	10
D Bilanz	11
10 Total Umlaufvermögen	11
14 Total Anlagevermögen.....	11
20 Total Fremdkapital.....	12
280 Eigenkapital laut Bilanz nach Verbuchung Erfolg und Privatkonto.....	12
2803 Buchwert Grundstücke des Geschäftsvermögens	12
2804 Amtlicher Wert der Grundstücke des Geschäftsvermögens	12
2890 Bilanzkorrekturen/Wohnrechtsabzug.....	12

E	Zusatzangaben	12
2855	Persönliche Beiträge der Betriebsinhaberin, des Betriebsinhabers an die 2. Säule	12
591	Dem Betriebsaufwand belastete persönliche AHV/IV/EO Beiträge	13
38	Direktzahlungen und Beiträge	13
600	Gebäudeunterhalt (ohne Abschreibungen und ohne Bildung und Auflösung von Rückstellungen).....	13
63	Aufwand Maschinen und Zugkräfte (ohne Abschreibungen).....	13
67	Pachtzinse (Pachtzinsaufwand)	13
2990	Noch nicht berücksichtigte Verlustüberschüsse aus Vorperioden.....	13
B300	Sacheinlagen /Sachentnahmen.....	13
F	Verrechnung von Grundstücksgewinnen mit Betriebsverlusten und von Grundstückverlusten mit Betriebsgewinnen beim Kanton	13
Erläuterungen zur Steuererklärung für Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und Miteigentümergeinschaften		
14		
G	Personengesellschaften ohne Baugesellschaften und Konsortien	14
Liquidation		
15		
Aufschubtatbestände		
15		
Anhang		
16		
A 1	Einheitswerte Viehvermögen	16
Tabelle 1:	Einheitswerte Viehvermögen.....	16
A 2	Abgrenzung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen	17
A 2.1	Grundsatz	17
A 2.2	Ausnahmen.....	17
A 2.3	Einfache Gesellschaften (Betriebsgemeinschaften)	17
A 2.4	Erbengemeinschaften.....	17
A 3	Abgrenzung zwischen Unterhalts- und Anlagekosten	17
A 3.1	Wohngebäude	17
A 3.2	Ökonomiegebäude.....	17
A 4	Naturalbezüge, Privatanteile	18
Tabelle 2:	Naturalbezüge (ohne Brennholz).....	18
Tabelle 3:	Pauschale Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten	18
Tabelle 4:	Privatanteil Strom, Heizung, Telefon, TV, Radio usw.....	18
Tabelle 5:	Privatanteil Pferde	18
Tabelle 6:	Erläuterungen zur Zuweisung der Versicherungsprämien	19
A 5	Personalkosten	20
Tabelle 7:	Bei landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anrechnungspflichtiger Naturallohn (massgebend für den Lohnausweis)	20
Tabelle 8:	Beim Arbeitgeber abziehbarer Naturallohn (Selbstkostenabzug)	20
A 6	Abschreibungen/Wertberichtigungen	21
A 6.1	Abschreibungssätze Landwirtschaft (Art. 5 AbV)	21
A 6.2	Besondere Abschreibungssätze (Art. 9 AbV)	21
A 6.3	Umweltschutz (Art. 11 AbV).....	21
A 6.4	Sofortabschreibungen (Art. 13 AbV)	22
A 6.5	Rückstellungen.....	22
A 6.6	Wertberichtigungen	22
A 6.7	Rücklagen (Art. 34 Abs. 2 und Art. 92 Abs. 2 StG)	23
Hilfsblatt zum Ausfüllen von Formular 10		
24		

Zur Information

- Diese Zusatz-Wegleitung hilft Ihnen, das **Formular 10** «Einkommen und Geschäftsvermögen aus Land- und Forstwirtschaft» auszufüllen. Das Formular basiert auf dem Kontenrahmen KMU – Landwirtschaft 2013, die einzelnen Codes entsprechen den Konten resp. Kontenklassen dieses Kontenrahmens.
- Steuerpflichtige Personen, die nach den Vorschriften des Obligationenrechtes nicht buchführungspflichtig sind und die tatsächlich auch keine kaufmännische Buchhaltung führen, stehen in dieser Wegleitung **zusätzliche Hilfsblätter** zum Ausfüllen des Formulars 10 zur Verfügung. Die ausgefüllten Hilfsblätter sind dem Formular 10 beizulegen.
- **Betriebsgemeinschaften** füllen zusätzlich zum Formular 10 die Steuererklärung für Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und Miteigentümergeinschaften aus (Formular 20 und 22).
- Das ausgefüllte Formular 10 erleichtert der Steuerverwaltung die Veranlagung von steuerpflichtigen Personen mit Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft. Die vorgegebene Struktur des Formulars erlaubt eine automatisierte Prüfung der wichtigsten betrieblichen Kennzahlen auf der Basis des betriebsinternen Vergleichs. Das Veranlagungsverfahren kann durch diese Prüfung merklich beschleunigt und rationalisiert werden.
- **Wegleitung: elektronisch verfügbar**
Wer seine Steuererklärung mit TaxMe-Online ausfüllt, dem stehen alle notwendigen Angaben elektronisch zur Verfügung. Zudem beziehen viele Bürgerinnen und Bürger die nötigen Informationen direkt über unsere Homepage. Auf www.be.ch/steuern > **Steuererklärung** > **Publikationen** ist die jeweils aktuelle Wegleitung verfügbar.

Bitte beachten Sie

- Die **Frist und Adresse zur Einreichung der Formulare** ist auf dem Schreiben zur Steuererklärung vermerkt.
- Folgendes ist **beizulegen**:
 - die rechtsgültig unterschriebene Bilanz
 - die Erfolgsrechnung, deren Abschluss in das Kalenderjahr 2015 fällt
 - eine Kopie der Privat- und Kapitalkonti
- **Materielle Änderungen** für die Steuerperiode 2015 sind am Rand mit einem **grünen Balken** markiert.

Allgemeine Bestimmungen

A Anforderungen an die Ordnungsmässigkeit der Aufzeichnungen über die Geschäftseinnahmen und -ausgaben

Ab dem Geschäftsjahr 2015 ist das neue Rechnungslegungsrecht massgebend und es sind die neuen gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 957 – 963b OR zu beachten. Die steuerrechtlichen Bestimmungen sind unverändert gültig (Art. 171 Abs. 2 StG/Art. 125 Abs. 2 DBG).

1. Aufzeichnungspflicht

Jede natürliche Person mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit muss der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung) der Bemessungsperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

Diese Aufstellungen werden nur dann als ordnungsmässig und beweiskräftig angesehen, wenn ihnen Aufzeichnungen zugrunde liegen, die folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend, lückenlos und wahrheitsgetreu vorzunehmen. Jede Eintragung hat sich grundsätzlich auf einen Beleg zu stützen, Bleistifteintragungen sind nicht zulässig.
2. Der Buchsaldo des Kassenbuches ist dem Umfang des Kassenverkehrs entsprechend periodisch, mindestens aber monatlich, mit dem Bargeldbestand abzustimmen.
3. Bei allen Einnahmen und Ausgaben sind ausser den entsprechenden Daten auch die Namen der Leistenden und der Empfänger anzugeben.
4. Bei den Ausgaben ist immer der Zahlungsgrund zu vermerken (z. B. Miete, Löhne, Art der angeschafften Objekte usw.).
5. Die Inventare über die **Vorräte** (zugekaufte Vorräte, Vorräte zum Verkauf und selbstproduzierte Vorräte) und das Viehvermögen müssen detaillierte Angaben über die Mengen, die Werte (bei den Vorräten Anschaffungs- bzw. Marktpreise, falls diese niedriger sind, beim Viehvermögen Einheitswerte) umfassen.
6. Die Verzeichnisse der übrigen Vermögenswerte sowie der Schuldner müssen die für eine zuverlässige Überprüfung notwendigen Einzelheiten enthalten. Die Angabe von Globalbeträgen genügt nicht. So ist beispielsweise in den Aufstellungen über die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Debitoren) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren) jeder einzelne Schuldner/Gläubiger mit Name, Adresse und Forderungs-/Schuldbetrag anzugeben.

Die steuerliche Aufzeichnungspflicht¹ besteht unabhängig von der vorgeschriebenen Buchführungspflicht nach Art. 957 OR. Die Aufzeichnungen können schriftlich oder elektronisch geführt werden.

¹ Art. 171 Abs. 2 StG,
Art. 125 Abs. 2 DBG

2. Anforderungen an die kaufmännische Buchhaltung

Eine Buchhaltung, die freiwillig oder gestützt auf die obligationenrechtliche Buchführungspflicht erstellt wird, hat folgende Anforderungen zu erfüllen, damit sie für die steuerliche Gewinnermittlung als ordnungsmässig und beweiskräftig gilt:

1. Die Aufzeichnungen auf den Konten müssen von sachverständigen Dritten leicht und zuverlässig überprüft werden können. Diese Prüfung muss direkt vom Einzelbeleg über Journal und Konto bis zur Bilanz bzw. Erfolgsrechnung und umgekehrt vorgenommen werden können. Bei Sammelbuchungen sind die Einzelbeträge detailliert nachzuweisen.
2. Wird die Buchhaltung auf Bild- oder Datenträgern erstellt, sind die Konten der kantonalen Steuerverwaltung so vorzulegen, dass sie ohne Hilfsmittel lesbar sind.

3. Kaufmännischer Jahresabschluss aus steuerrechtlicher Sicht

Bei der Errichtung der einzureichenden Bilanz und Erfolgsrechnung gelten die Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

1. Erstellung der Erfolgsrechnung nach dem Bruttoprinzip (Ausweis des Rohertrages). Der Abschluss soll eine der Betriebsstruktur entsprechende Gliederung aufweisen.
2. Detaillierte Darstellung des Verkehrs auf dem Privat- und Kapitalkonto, insbesondere der Einlagen und Entnahmen, der verbuchten direkten Steuern, der persönlichen Beiträge an die AHV und Vorsorgestiftungen, der Prämien für private Versicherungen aller Art, der Naturalbezüge einschliesslich Mietwert der eigenen Wohnung und der privaten Kostenanteile (z. B. für Auto und Elektrizität). Für die pauschale Ermittlung von Naturalbezügen, privaten Kostenanteilen und Naturallöhnen wird auf die Tabellen im Anhang verwiesen.

4. Aufbewahrungspflicht

Die Aufbewahrungspflicht gilt uneingeschränkt sowohl bei ordentlicher Buchführungspflicht (Art. 957 Abs. 1 OR) als auch bei vereinfachter Buchführungspflicht (Art. 957 Abs. 2 OR). Die Geschäftsbücher und Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht (Bilanz, Erfolgsrechnung und sofern gesetzlich erforderlich Anhang) sind während zehn Jahren aufzubewahren. Buchungsbelege stellen alle Aufzeichnungen, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegende Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können, dar (vgl. Art. 957a Abs. 3 OR). Darunter fallen insbesondere Verträge aller Art, geschäftlicher Terminkalender, wichtige Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel der ausgestellten Rechnungen, Bankauszüge mit den entsprechenden Belegen, Postbelege (einschliesslich Saldomeldungen), Quittungen aller Art, Kassensstreifen. Sofern Geschäftsbücher und/oder Buchungsbelege elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufgezeichnet sind, muss die Wiedergabe der Aufzeichnungen innerhalb der Aufbewahrungsfrist sichergestellt sein. Der Geschäftsbericht ist zwingend schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren.

5. Zeitliche Bemessung

Das steuerbare Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft bemisst sich für die Steuerperiode 2015 nach dem Geschäftsjahr 2015 (bzw. 2014/2015 bei gebrochenem Geschäftsjahr).

Das steuerbare Geschäftsvermögen bemisst sich nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Erläuterungen zu den Codes des Formulars 10

Die Randcodes entsprechen grundsätzlich den Kontenklassen bzw. den Konten des Kontenrahmens KMU – Landwirtschaft. Bei Unklarheiten über die Zusammensetzung des Inhaltes einzelner Codes des Formulars 10 gelten die Erläuterungen zu diesem Kontenrahmen.

B Ertrag

3 Landwirtschaftlicher Betriebsertrag

Ausweis der Erträge aus der betrieblichen Leistungserstellung. Der Code 3 ist die Summe der folgenden Kontengruppen:

- a) Ertrag Hauptprodukte Acker- und Futterbau, Gemüsebau, Dauerkulturen und Nebenerträge Pflanzenbau
- b) Ertrag Tierhaltung, Inventarveränderung Tierhaltung
- c) Ertrag Verarbeitungsprodukte
- d) Lieferungen an Betrieb und Privat (Eigenleistungen und Eigenverbrauch)
Die Naturalbezüge der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie (inkl. Wohnrechtsnehmende mit Berechtigung für Naturalbezüge) sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Haushalt der Inhaberin bzw. des Inhabers gepflegt werden, sind zum Marktwert zu bewerten, d. h. zu jenem Betrag, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes auf dem freien Markt dafür hätte bezahlen müssen. Der Mietwert der selbstbenützten Wohnung ist als Naturalbezug zu berücksichtigen. Wurde in der Buchhaltung kein Mietwert verbucht, so ist er unter Code 93 aufzurechnen. Wurde auf der Liste «Zusammenstellung der Grundstücke im Geschäftsvermögen» der Mietwert für die Betriebsleiterwohnung nicht nach Pachtrecht umgerechnet (z. B. Betriebsgemeinschaften und Miteigentum), kann der Umrechnungsfaktor bei der Steuerverwaltung erfragt werden. Für Kanton und Bund können unterschiedliche Mietwerte gelten.
- e) Übriger Ertrag
- f) Direktzahlungen
- g) Ertragsminderungen

C Aufwand

Abgrenzung zwischen abzugsfähigem und nicht abzugsfähigem Aufwand

- a) Abzugsfähiger Aufwand
Zu diesen gehören die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Aufwendungen und Verluste.
- b) Nicht abzugsfähiger Aufwand
Dazu gehören insbesondere Zinsen für das eigene Kapital, die Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen, die Kosten des Unterhalts der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie (Haushaltkosten, mit Einschluss der Miete und der Löhne an Hausangestellte) sowie Ausgaben zur Schuldentilgung. Nicht abziehbar sind ausserdem die Steuern, mit Ausnahme der bernischen Liegenschaftssteuer. Leibrenten, die beim Erwerb eines Geschäftsbetriebes anstelle eines Kaufpreises entrichtet werden, stellen grundsätzlich im Umfang von 60 % der Rentenzahlung eine Kaufpreistilgung dar und dürfen daher nur zu 40 % als Aufwand gebucht werden.

4 Aufwand für Material, Waren und Dienstleistungen (Direktaufwand)

Der Direktaufwand setzt sich aus folgenden Gruppen zusammen:

- a) Aufwand pflanzenbauliche Produktion
- b) Aufwand Tierhaltung und Tierkäufe
- c) Materialaufwand Verarbeitungsprodukte
- d) Übriger Aufwand
- e) Bestandesveränderungen, Material- und Warenverluste
- f) Aufwandminderungen

5 Personalaufwand

Unter Personalaufwand versteht man die Gesamtheit der an die arbeitsvertraglich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entrichteten Entschädigungen wie Löhne, Gehälter, Zulagen aller Art, Erfolgs- und Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Naturalleistungen usw.

Zum Personalaufwand zählen auch alle obligatorischen und freiwilligen Sozialversicherungsabgaben, z. B. AHV-, IV-, EO-, ALV- und FAK-Beiträge, Beitragszahlungen an die berufliche Vorsorge, Beiträge an die Unfall- und Krankenversicherung usw. Die Prämien für die Betriebsunfall- und Krankentaggeldversicherung der Inhaberin bzw. des Inhabers gehören zu den abzugsfähigen Gewinnungskosten. Ebenfalls zum Personalaufwand gehören persönliche AHV-Beiträge.

Beiträge an die berufliche Vorsorge bei Mitarbeit der Ehefrau oder des Ehemannes im Land- oder Forstwirtschaftsbetrieb des anderen: Der Abzug für Beiträge an die berufliche Vorsorge setzt eine Lohnzahlung voraus. Um bei den Steuern die entsprechenden Abzüge geltend machen zu können ist es deshalb unerlässlich, dass für die im Betrieb des Ehemannes mitarbeitende Ehefrau oder für den im Betrieb der Ehefrau mitarbeitenden Ehemann ein Lohn ausgeschrieben und mit der Sozialversicherung abgerechnet wird.

Die dem Geschäftspersonal ausgerichteten Naturalleistungen (Verpflegung, Unterkunft) sind dem Geschäft zu den Selbstkosten zu belasten. Sind die Selbstkosten nicht bekannt, so sind für die Verpflegung pro Person in der Regel die Sätze gemäss Tabelle 8 auf Seite 20 im Anhang der Wegleitung abzuziehen.

Falls Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für private Bedürfnisse der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers oder ihrer bzw. seiner Familie arbeiten (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche), ist ein den Verhältnissen entsprechender Lohnanteil als Privatbezug aufzurechnen. Wird wegen der Mitarbeit der Ehefrau oder des Ehemannes eine Hausangestellte oder ein Hausangestellter beschäftigt, gehört dieser Lohn nicht zu den geschäftsmässig begründeten Unkosten.

Verbuchte **Eigenlöhne** sind unter Code 9311 zu eliminieren.

6 Sonstiger Betriebsaufwand (Strukturkosten ohne Personalaufwand, Schuldzinsen und Abschreibungen)

Unter dem sonstigen Betriebsaufwand ist der weitere betriebliche Aufwand zu verstehen, der zusätzlich zum Aufwand für Direktkosten und Personalaufwand anfällt.

Im sonstigen Betriebsaufwand sind folgende Hauptgruppen enthalten:

- a) Pachtzinse, Aufwand für Gebäude, feste Einrichtungen und Meliorationen (Unterhalt, Reparaturen s. Ausführungen A 3 Seite 17 im Anhang).
- b) Aufwand für Zugkräfte, Maschinen, Geräte und Kleinmaterial (Leasing, Unterhalt, Reparaturen, Versicherungen, Treib- und Schmierstoffe, ohne Abschreibungen).
- c) Aufwand Automobile (Unterhalt, Reparaturen, Versicherungen, Treib- und Schmierstoffe). Werden die Betriebskosten von Fahrzeugen, die sowohl für geschäftliche wie auch für private Zwecke benützt werden, vollumfänglich dem Betrieb belastet, ist ein entsprechender Privatanteil auszuscheiden. Bei der Bemessung des Privatanteils ist darauf zu achten, dass der dem Betrieb belastete Aufwand geschäftsmässig begründet ist. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn ein Fahrzeug als Objekt mit dem Geschäftszweck und der Tätigkeit der Unternehmung in Einklang steht. Der Autokostenanteil für die private Benützung ist aufgrund des tatsächlichen Aufwandes für den Fahrzeugbetrieb zu ermitteln. Können die Betriebskosten des auch

- privat benützten Fahrzeuges nicht genau ausgeschieden werden, so lässt sich der Privatanteil anhand der Angaben auf Seite 18 im Anhang ermitteln.
- d) Allgemeiner Betriebsaufwand. Aufwendungen die sich keiner der vorstehenden Gruppe zuordnen lassen, z. B. Versicherungen, Gebühren, Verwaltungsaufwand usw. Für privaten Verwaltungsaufwand ist ein entsprechender Privatanteil auszuscheiden.

Der Finanzaufwand und die Abschreibungen sind gesondert unter den entsprechenden Codes aufzuführen.

Privatanteile:

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Putzmaterial, Wäschereinigung, Haushaltsartikel, private Telefongespräche, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich die in der Tabelle 4 auf Seite 18 im Anhang aufgeführten Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffende Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind. Für privat gehaltene Pferde ist ein Privatanteil gemäss Tabelle 5, Seite 18 auszuscheiden.

690 Finanzaufwand

Hier sind die Schuldzinsen für Fremdkapital (kurz- und langfristig) zu deklarieren, die aus den Finanzverbindlichkeiten resultieren. Hypothekarzinsen für Liegenschaften des Geschäftsvermögens sind auch dann unter diesem Code aufzuführen, wenn eine separate Liegenschaftsrechnung geführt wird. In Code 690 dürfen keine privaten Schuldzinsen enthalten sein. Hypothekarzinsen auf privaten Grundstücken und weitere private Schuldzinsen sind im Formular 4, Ziffer 4.3 zu deklarieren.

68 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Anlagevermögen

Die nach der Abschreibungsverordnung (AbV) steuerlich massgebenden Abschreibungssätze sind in Ziffer A 6.1 ab Seite 21 im Anhang aufgeführt. Die Abschreibungen setzen sich aus folgenden Gruppen zusammen:

- a) Abschreibungen Maschinen und Zugkräfte, Kleinmaterial
 - b) Abschreibungen Auto
 - c) 683 Abschreibungen Gebäude, feste Einrichtungen, Pflanzen, Boden und Meliorationen
- Bei mehr als einem Betrieb im Geschäftsvermögen, ist dem Formular 10 zusätzlich eine Abschreibungstabelle beizulegen, aus der die Abschreibungen pro Betrieb ersichtlich sind.

7 Betriebliche Nebenerfolge (Paralandwirtschaft)

Der gesonderte Ausweis der betrieblichen Nebenerfolge dient der buchhalterischen Trennung der Kerngeschäfte, die sich aus der Haupttätigkeit des Unternehmens ergeben, von den Nebenbereichen.

Die betrieblichen Nebenerfolge werden in folgende Hauptgruppen aufgeteilt:

- a) Erfolg aus Nebenaktivitäten (Arbeiten für Dritte, Maschinenvermietungen)
 - b) Erfolg aus betrieblichen Finanzanlagen
 - c) Fremdertrag aus betrieblichen Grundstücken (Miet- und Pachtzinseinnahmen)
 - d) Ausserordentliche betriebliche Erfolge
z. B. buchmässige Aufwertungen und ausserordentliche Abschreibungen, Auflösung und Bildung von Rückstellungen, Subventionen
 - e) Gewinne aus Veräusserung von betrieblichem Anlagevermögen
- Es sind nur die realisierten **ordentlichen Gewinne** auszuweisen, die im Rahmen der normalen Betriebstätigkeit erzielt wurden. Neben den Gewinnen aus Finanzanlagen und mobilen Sachanlagen sind auch die Gewinne aus Verkäufen von Grundstücken des Geschäftsvermögens aufzuführen. Beim **Kanton** unterliegt der Grundstückgewinn im Ausmass der wiedereingebrachten Abschreibungen der Einkommenssteuer. Der übrige Gewinn dagegen unterliegt der Grundstückgewinnsteuer. Daher ist dieser Teil des Gewinnes (Berechnung: Erlös abzüglich Anlagekosten = Rohgewinn) zur Festsetzung des steuerbaren Erfolges (Kanton Bern) in Code 96 abzuziehen.

8 Betriebsfremder Erfolg

Ob ein Geschäftsvorfall betrieblich oder betriebsfremd ist, entscheidet sich jeweils aufgrund der konkreten Verhältnisse. Betriebsfremd bedeutet, nicht mit der eigentlichen Betriebstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang stehend.

- a) ausserordentlicher ausserbetrieblicher Erfolg (z. B. die Auflösung von Reserven und Rückstellungen, buchmässige Aufwertungen usw.)
- b) Erfolg aus selbstständigen Nebengeschäften (z. B. Schmiede- oder Maurerarbeiten)

93 Erfolgskorrekturen

9302 Private Anteile (Autokosten, Spesen, Löhne, übrige Unkosten usw.)

Nicht verbuchte oder zusätzliche Privatanteile gemäss den vorstehenden Codes sind hier zu berücksichtigen.

9308 Prämien für private Versicherungen (Hausrat-, Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungen usw.)

Werden private oder gemischte Versicherungen dem Geschäftsaufwand belastet, müssen die privaten Anteile hier aufgerechnet werden.

Gehört der Arbeitgeber der Personalvorsorgeeinrichtung als Begünstigter an, so kann er von dem für ihn entrichteten Beitrag den gleichen Anteil vom steuerbaren Gewinn abziehen, den er für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leistet. Der übrige Teil ist hier aufzurechnen, sofern er nicht bereits dem Privatkonto belastet wurde (siehe auch Tabelle 6, Seite 19 im Anhang).

9310 Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)/Einkäufe in die 2. Säule
Die Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) – gemäss Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie Einkäufe in die berufliche Vorsorge der 2. Säule – gemäss Artikel 79b des BVG – gelten vollumfänglich als Kosten der privaten Lebenshaltung. Die Bescheinigungen sind beizulegen (Formular 1, Ziffer 1.1).

9311 Andere steuerrechtlich nicht zulässige Belastungen

Direkt über die Erfolgsrechnung verbuchte Neuanschaffungen sowie Abschreibungen, die über die zulässigen Sätze hinausgehen, sind hier aufzurechnen. Die Aufrechnung ist auch im Eigenkapital unter Code 2890 zu berücksichtigen, mit Ausnahme jener auf den Grundstücken, da für diese der amtliche Wert massgebend ist. Die Art der Belastung ist anzugeben.

9312 Nicht verbuchte Naturalbezüge/Eigenleistungen/Mietwerte Kanton Bern
Für Waren und Erzeugnisse, die aus dem eigenen Geschäft bezogen werden, gilt es Folgendes zu beachten: Soweit die tatsächlichen Naturalbezüge nicht dem Privatkonto belastet worden sind, müssen sie in der Regel zu den in Tabelle 2 auf Seite 18 im Anhang aufgeführten Pauschalbeträgen angerechnet werden.

9314 Nicht verbuchte steuerrechtlich zulässige Abzüge

Die Art der Abzüge ist anzugeben (z. B. privilegierter Liquidationsgewinn des Steuerjahres).

95 Verrechnungssteuer auf netto verbuchten Zinserträgen

Wenn die Zinserträge netto verbucht worden sind, ist hier die abgezogene Verrechnungssteuer zu deklarieren.

96 Verbuchte Rohgewinne aus Grundstückverkäufen

Sind im Unternehmungserfolg (Code 9200) Gewinne aus Verkäufen von Grundstücken des Geschäftsvermögens enthalten, welche der bernischen Grundstückgewinnsteuer unterliegen, ist unter Code 96 der veranlagte **Rohgewinn** in Abzug zu bringen. Der Rohgewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und den steuerlich anerkannten Anlagekosten. Die wiedereingebrachten Abschreibungen unterliegen der Einkommenssteuer.

97 Mietwertdifferenz Bund/Kanton

Die Mietwerte von selbstgenutzten Wohnungen, die nach den Art. 21 Abs. 2 StG und Art. 18 Abs. 2 DBG zum Geschäftsvermögen gehören, sind für Bund und Kanton unterschiedlich. Die Differenz ist unter diesem Code einzufügen.

D Bilanz

10 Total Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen setzt sich aus den folgenden Gruppen zusammen:

- 100 Flüssige Mittel und Wertschriften (Kasse, Post, Bank)
Für Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen ist der **Buchwert am Abschlussstichtag** einzusetzen.
- 110 Forderungen aus Lieferung und Leistungen (Debitoren)
Zu den Kundenguthaben gehören auch die abgeschlossenen, jedoch noch nicht fakturierten Aufträge. Ebenso die ausgeführten, jedoch noch nicht fakturierten Lieferungen. Die Kundenguthaben sind vollständig und zum Bruttowert zu deklarieren.
- 1109 Delkredere
Für drohende Verluste auf Forderungen ist eine Wertberichtigung (Delkredere) zulässig (siehe Ziffer A 6.5, Seite 22 im Anhang).
- 119 Sonstige kurzfristige Forderungen
- 120 Vorräte (zugekaufte, für den Verkauf bestimmte und selbstproduzierte)
- 1209 Privilegierte Warenreserve
Die Bildung der Wertberichtigung (privilegierte Warenreserve) hat nach Art. 17 der Abschreibungsverordnung zu erfolgen (siehe Ziffer A 6.5, Seite 22 im Anhang).
- 127 Unfertige Erzeugnisse (Feldinventar)
- 128 Nicht fakturierte Dienstleistungen
- 130 Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (Transitorische Aktiven) sind unter diesem Code aufzuführen.

14 Total Anlagevermögen

Beim Anlagevermögen handelt es sich um Anlagen, die dem Unternehmen auf Dauer zur Verfügung stehen. Die Abgrenzung zum Umlaufvermögen kann aus praktischer Sicht meist bei einer Anlagedauer von zwölf Monaten gezogen werden. Damit gehören Vermögensgegenstände, die dem Betrieb weniger lang als zwölf Monate dienen, nicht zum Anlagevermögen. **Das Anlagevermögen ist zu Buchwerten einzusetzen**, die Korrekturen auf die steuerbaren Werte erfolgt unter den Codes 2803 bzw. 2804. Folgende Gruppen gehören grundsätzlich zum Anlagevermögen:

- 140 Alle Tiere und Finanzanlagen
- 148 Beteiligungen
Als Beteiligungen gelten Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens, die langfristig gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Dieser wird vermutet, wenn die Anteile mindestens 20 Prozent der Stimmrechte gewähren (Art. 960d, Abs. 3 OR).
Diese Definition des Handelsrechts entspricht nicht der steuerrechtlichen Definition (Art. 42 Abs. 3 StG bzw. Art. 18b DBG).
- 150 Mobile Sachanlagen (Maschinen, Zugkräfte, Werkzeuge und Geräte)
Bei der weiteren Aufgliederung sollte darauf geachtet werden, dass die steuerlichen Abschreibungssätze pro Kontengruppe einheitlich sind.
- 160 Immobile Sachanlagen (Landgutvermögen)
Dazu gehören Grundstücke und Bauten, die geschäftlichen Zwecken dienen. Die Zuordnung zum Geschäftsvermögen erfolgt nach der Abgrenzung in Ziffer A 2, Seite 17 im Anhang.
Befinden sich mehrere Betriebe im Geschäftsvermögen, ist dem Formular eine Aufstellung beizulegen, aus welcher Anschaffungspreis, wertvermehrende Investitionen, Abschreibungen und Buchwert je Betrieb ersichtlich sind.
- 170 Immaterielle Anlagen
Dazu gehören die immateriellen Werte wie unter anderem Patente, Know-how, Lizenzen, Rechte, Entwicklungen und der Goodwill. Auch das weitere, oben nicht zuordnungsbar Anlagevermögen ist aufzuführen (Nutzungsrechte, Kontingente).

20 Total Fremdkapital

Für die Schulden ist der volle, für die Rückstellungen der mutmassliche künftige Ausgabenbetrag massgebend. Es dürfen nur geschäftliche Schulden aufgeführt werden. Private Schulden sind im Formular 4, Ziffer 4.3, zu deklarieren.

Im Total Fremdkapital sind folgende Gruppen enthalten:

- 200 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren)
- 210 Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
- 220 Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten
- 230 Passive Rechnungsabgrenzungen und kurzfristige Rückstellungen
Zu den passiven Rechnungsabgrenzungen gehören die noch nicht bezahlten Aufwendungen und die erhaltenen Erträge des Folgejahres.
- 240 Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
Finanzverbindlichkeiten mit Fälligkeiten, die mehr als ein Jahr betragen, insbesondere Hypothekarverbindlichkeiten auf Grundstücken des Geschäftsvermögens und langfristige Bankdarlehen.
- 250 Übrige langfristige unverzinsliche Verbindlichkeiten, wie Investitionskredite, Schulden aus Betriebsübernahme gegenüber den Eltern, usw..
- 260 Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen
Ungewisse Verpflichtungen und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, deren Höhe und Fälligkeit am Bilanzstichtag noch ungewiss sind. Die Rückstellungen können keine Wertkorrekturen der Aktiven einschliessen. Betreffend Rücklagen siehe Ausführungen in Ziffer A 6.6, Seite 22 im Anhang.

280 Eigenkapital laut Bilanz nach Verbuchung Erfolg und Privatkonto

Das Eigenkapital ist als Differenz zwischen dem Total aller Vermögenswerte (Code 10 und Code 14) und dem Fremdkapital (Code 20) einzusetzen.

2803 Buchwert Grundstücke des Geschäftsvermögens

Unter diesem Code ist der Buchwert der Grundstücke des Geschäftsvermögens zu eliminieren. Sind im amtlichen Wert die nachstehend aufgeführten mechanischen Einrichtungen enthalten (nur wenn fest installiert), sind diese Buchwerte ebenfalls unter diesem Code zu eliminieren:

Abladevorrichtungen, Heubelüftungen, Melkanlagen ohne Melkeimer, Schubstangenentmistungen, Jaucherührwerke, fest installierte Jauchepumpen, Klimaanlage, Boiler usw.

Investitionen in Gebäude und in mechanische Einrichtungen durch Pächter werden nicht eliminiert.

Sind in der Buchhaltung private Grundstücke enthalten, müssen diese deutlich als solche bezeichnet werden. In der Buchhaltung enthaltene private Grundstücke müssen ebenfalls unter diesem Code eliminiert werden. Für private Grundstücke ist das Formular 7 auszufüllen.

2804 Amtlicher Wert der Grundstücke des Geschäftsvermögens

Hier ist der amtliche Wert der Grundstücke zu deklarieren. Abzüge infolge Wohnrechtes sind unter den Bilanzkorrekturen, Ziffer 2890 aufzuführen (siehe Berechnung in der Wegleitung für natürliche Personen, unter Formular 7).

2890 Bilanzkorrekturen/Wohnrechtsabzug

Korrekturen von Bilanzpositionen die sich auf das steuerbare Eigenkapital auswirken. Bilanzkorrekturen sind im Detail zu belegen.

E Zusatzangaben**2855 Persönliche Beiträge der Betriebsinhaberin, des Betriebsinhabers an die 2. Säule**

Gehört der Arbeitgeber der Personalvorsorgeeinrichtung als Begünstigter an, so kann er von dem für ihn entrichteten Betrag den gleichen Anteil als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen, den er für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leistet. Unter diesem Code ist der Gesamtbetrag der geleisteten persönlichen ordentlichen Beiträge der Betriebsinhaberin resp. des Be-

triebsinhabers anzugeben. Die Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung über die einbezahlten Beiträge (Art. 81 Abs. 3 BVG) sind der Steuererklärung beizulegen (Formular 1, Ziffer 1.1). (Siehe auch Tabelle 6 auf Seite 19 im Anhang).

572 Der Erfolgsrechnung belasteter Anteil der ordentlichen Beiträge an die 2. Säule der Betriebsinhaberin resp. des Betriebsinhabers
Unter diesem Code ist der Betrag anzugeben, welcher der Erfolgsrechnung belastet wurde.

591 Dem Betriebsaufwand belastete persönliche AHV/IV/EO Beiträge

Die in Abzug gebrachten persönlichen Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie an die Erwerbsersatzordnung sind unter diesem Code zu deklarieren.

38 Direktzahlungen und Beiträge

600 Gebäudeunterhalt (ohne Abschreibungen und ohne Bildung und Auflösung von Rückstellungen)

In dieser Zeile sind die der Erfolgsrechnung insgesamt belasteten Unterhalts- und Betriebskosten von Grundstücken im Geschäftsvermögen anzugeben (ohne Abschreibungen und ohne Bildung und Auflösung von Rückstellungen).

63 Aufwand Maschinen und Zugkräfte (ohne Abschreibungen)

67 Pachtzinse (Pachtzinsaufwand)

2990 Noch nicht berücksichtigte Verlustüberschüsse aus Vorperioden

Geschäftliche Betriebe können bei Kanton und Bund die Verlustüberschüsse aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abziehen, soweit diese Verluste bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens nicht bereits berücksichtigt worden sind (siehe Verordnung über den Verlustvortrag geschäftlicher Betriebe vom 18. Oktober 2000). Bei Verlustüberschüssen aus mehreren Perioden sind vorab jene Verlustüberschüsse anzurechnen, die aus der frühesten Periode stammen. Der Gesamtbetrag der bei Kanton und Bund noch nicht verrechneten Verlustüberschüsse der Geschäftsjahre 2007 bis 2014 ist für den Bund in Spalte 1 und für den Kanton in Spalte 2 einzusetzen.

B300 Sacheinlagen / Sachentnahmen

Wurden im Geschäftsjahr 2015 resp. 2014/2015 Sacheinlagen (z.B. die Einbringung von Grundstücken aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen) oder Sachentnahmen (z.B. die Überführung von Aktiven der Unternehmung in das Privatvermögen) vorgenommen, ist das Feld «Ja» anzukreuzen.

F Verrechnung von Grundstücksgewinnen mit Betriebsverlusten und von Grundstückverlusten mit Betriebsgewinnen beim Kanton

Schliesst das Geschäftsjahr 2015 resp. 2014/2015 einer steuerpflichtigen Person gesamthaft, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Verlustvortrages, mit einem Betriebsverlust ab, so kann dieser von einem steuerbaren Grundstücksgewinn abgezogen werden, der auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück im Geschäftsjahr 2015 erzielt worden ist.

Umgekehrt darf auch der Verlust aus der im Geschäftsjahr 2015 erfolgten Veräusserung eines zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstückes vom Betriebsgewinn des Geschäftsjahres 2015 abgezogen werden, sofern eine Verrechnung mit anderen Grundstücksgewinnen nicht möglich ist.

Was das Verhältnis der Grundstücksgewinne und -verluste auf Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, zu der beim Kanton geltenden Verlustvortragsregelung bei geschäftlichen Betrieben anbelangt, wird auf die Verordnung über den Verlustvortrag bei geschäftlichen Betrieben (MV) vom 18. Oktober 2000 verwiesen.

Erläuterungen zur Steuererklärung für Personengesellschaften, Erbgemeinschaften und Miteigentümergeinschaften

G Personengesellschaften ohne Baugesellschaften und Konsortien

Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften (ohne Baugesellschaften und Konsortien) füllen die Steuererklärung für Personengesellschaften, Erbgemeinschaften und Miteigentümergeinschaften aus. Insbesondere sind die Formulare 10, 20 und 22 auszufüllen. Die Aufteilung des steuerbaren Einkommens und Vermögens auf die beteiligten Personen erfolgt mit dem Formular 22.

Erläuterungen zum Formular 22

Datum des Geschäftsabschlusses

Das Datum des Geschäftsabschlusses der Gesellschaft, welcher in das Kalenderjahr 2015 fällt, ist aufzuführen.

Beteiligung an Konsortien

Ist die Gesellschaft an Konsortien beteiligt, ist das Feld «ja» anzukreuzen. Als Konsortien gelten einfache Gesellschaften im Sinne der Erläuterungen zum Formular 23 (Baugesellschaften und Konsortien).

Gesellschafterinnen, Gesellschafter

Die vorgegebenen Angaben zu den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern sind zu überprüfen und wenn notwendig zu korrigieren. Ein- und Austritte von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern sind aufzuführen.

Anteile am Erfolg

Die Personengesellschaft ist nicht selbstständig steuerpflichtig; die beteiligten natürlichen Personen haben ihren Anteil am Erfolg mit dem übrigen Einkommen zu deklarieren. Die Aufstellung des steuerbaren Erfolges entspricht den Codes des Formulars 10. Die Aufteilung des Erfolges hat aufgrund der wirklichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Anteile am Reinvermögen

Ausgehend vom Eigenkapital laut Bilanz der Gesellschaft ist das anteilige steuerbare Eigenkapital zu ermitteln. Forderungs- und Schuldverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den beteiligten Personen sind in die Berechnung miteinzubeziehen (Codes 256 und 146).

Verlustvorträge

Verlustvorträge gemäss Ziffer 2990 dieser Wegleitung müssen pro beteiligte Person festgestellt und aufgeführt werden.

Der Erfolgsrechnung belasteter persönlicher AHV/IV/EO Aufwand

Die der Erfolgsrechnung belasteten Beiträge sind nach den wirklichen Verhältnissen auf die beteiligten Personen aufzuteilen.

Liquidation

Gewinne, die bei der Liquidation von Betrieben anfallen, gehören zum Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft und sind im Formular 10 zu deklarieren. Die Liquidation sowie die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen sind zu verbuchen und nachzuweisen.

Privilegiert besteuerte Liquidationsgewinne im Sinne von Art. 43a StG bzw. Art. 37b DBG sind im Formular 10 über eine Erfolgskorrektur auszuscheiden (Code 9314).

Die Ermittlung und Besteuerung von Liquidationsgewinnen im Sinne von Art. 43a StG bzw. Art. 37b DBG sind im **Merkblatt 10** «Separate Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit» beschrieben.

Aufschubtatbestände

Sowohl das kantonale Recht als auch das Bundesrecht sehen ab dem 1. Januar 2011 neue Tatbestände vor, welche einen Aufschub der Besteuerung ermöglichen:

Bei der Kantons- und Gemeindesteuer sowie der direkten Bundessteuer führt die **Verpachtung eines Geschäftsbetriebes** nur noch auf Antrag der steuerpflichtigen Person zur Überführung ins Privatvermögen. Somit liegt es im Belieben der steuerpflichtigen Person, im Falle der Verpachtung eines Geschäftsbetriebes den Zeitpunkt der steuerlichen Abrechnung über die stillen Reserven frei zu bestimmen, solange keine Veräusserung erfolgt (Art. 21a Abs. 1 StG, Art. 18a Abs. 2 DBG). Die Anwendung und Umsetzung der Neuerung im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebe hat die Eidgenössische Steuerverwaltung im **Kreisschreiben Nr. 31 vom 22. Dezember 2010** erläutert. Bei der **Erteilung von Geschäftsbetrieben, welche nicht von allen Erben fortgeführt werden**, wird bei der Kantons- und Gemeindesteuer sowie der direkten Bundessteuer die Besteuerung der stillen Reserven aufgeschoben, vorausgesetzt die den Betrieb fortführenden Erben stellen einen entsprechenden Antrag und übernehmen die bisherigen Einkommenssteuerwerte und damit die latente Steuerlast (Art. 21a Abs. 2 StG, Art. 18a Abs. 3 DBG). Die Übernahme der latenten Steuerlast durch die den Betrieb fortführenden Erben ist bei der Berechnung der Entschädigung für die austretenden Erben zu berücksichtigen.

Anhang

A 1 Einheitswerte Viehvermögen

Zur Berechnung des Viehvermögens ist der am 31.12.2015 gehaltene Viehbestand massgebend. Da die Viehwerte für das Jahr 2015 noch nicht bekannt sind, können die aktuellen Werte aus dem Jahr 2014 verwendet werden. Die Tiere sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

Tabelle 1: Einheitswerte Viehvermögen

	Richtwerte CHF		Mittelwerte CHF
Kühe	2'000.–	– 2'400.–	2'200.–
Rinder über 2 Jahre	1'900.–	– 2'100.–	2'000.–
Rinder bis 2 Jahre	1'200.–	– 1'400.–	1'300.–
Aufzuchtkälber 0,5 bis 1 Jahr	550.–	– 750.–	650.–
Aufzuchtkälber bis 0,5 Jahre	300.–	– 500.–	400.–
Mastkälber (Mittel)	550.–	– 950.–	750.–
Mastrindvieh über 1 Jahr	1'800.–	– 2'400.–	2'100.–
Mastrindvieh bis 1 Jahr	700.–	– 1'300.–	1'000.–
Sportpferde	6'000.–	– 16'000.–	11'000.–
Zuchtstuten	3'000.–	– 5'000.–	4'000.–
Pferde, 3 -mehrjährig	2'000.–	– 2'600.–	2'300.–
Junge Pferde, bis 2-jährig	1'500.–	– 2'500.–	2'000.–
Fohlen bis 1-jährig			1'000.–
Mutterschweine	300.–	– 400.–	350.–
Mastschweine			200.–
Schafe, Ziegen (Mittel)			150.–
Hirsche			400.–
Leghühner			10.–
Mastpoulets	1.–	– 5.–	3.–

A 2 Abgrenzung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen

A 2.1 Grundsatz

Die Zuweisung als Geschäfts- oder Privatvermögen erfolgt nach folgendem Vergleich:

Ermittlung des Anteiles Betriebseinkommen (Nettorohrertrag) am Gesamtertrag (Liegenschaftsertrag + Betriebseinkommen):

Stellt das Betriebseinkommen mehr als die Hälfte des Gesamtertrages dar, ist die Liegenschaft dem Geschäftsvermögen zuzuweisen.

A 2.2 Ausnahmen

Folgende Grundstücke gelten als Privatvermögen:

- a. Selbstständige Grundstücke mit vorwiegend Wohngebäuden, die langfristig nicht mehrheitlich vom Betriebspersonal bewohnt werden, sofern sie nicht Teil eines landwirtschaftlichen Gewerbes nach Art. 7 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) sind.
- b. Vermietete und verpachtete überbaute Grundstücke, nicht landwirtschaftlich genutzte Baulandparzellen und andere, weder landwirtschaftlich noch gewerblich genutzte Grundstücke.

A 2.3 Einfache Gesellschaften (Betriebsgemeinschaften)

Überlassen ein oder mehrere Gesellschafterinnen oder Gesellschafter ihre Grundstücke der Gesellschaft unentgeltlich zum Gebrauch, sind zur Abgrenzung die Vorschriften unter den Abschnitten A 2.1 und A 2.2 massgebend. Als unentgeltliche Überlassung gilt auch, wenn die Gesellschaft die Kosten für die Instandhaltung der Grundstücke sowie die Hypothekarzinsen trägt. Das eingesetzte Kapital kann im Rahmen der Gewinnverteilung als Teil des buchmässigen Eigenkapitals verzinst werden (z. B. in Form einer gesellschaftsvertraglich vereinbarten Nutzungsentschädigung). Verpachtet jedoch die Gesellschafterin oder der Gesellschafter ihr bzw. sein Grundstück formell der Gesellschaft, so stellt diese für sie bzw. ihn Privatvermögen dar, sofern die Verpachtung nicht nur eine vorübergehende Massnahme ist.

A 2.4 Erbgemeinschaften

Analog einfachen Gesellschaften.

A 3 Abgrenzung zwischen Unterhalts- und Anlagekosten

A 3.1 Wohngebäude

Massgeblich sind die Ausführungen im **Merkblatt 5**.

A 3.2 Ökonomiegebäude

Als Unterhalt gelten alle Massnahmen, welche den Wert der Ökonomiegebäude auf dem steuerlichen Buchwert halten. Darunter fällt insbesondere der **Ersatz von periodisch zu erneuernden Gebäudeteilen**, welche untrennbar mit dem Gebäude verbunden sind und die nicht separat bilanziert und abgeschrieben werden.

Nicht abziehbar sind wertvermehrnde Aufwendungen für Neueinrichtungen und Verbesserungen von Grundstücken. Wertvermehrnde Umbaukosten liegen vor, wenn sie entweder den Gebrauchswert des Grundstückes erhöhen oder die jährlichen Betriebskosten senken. Kosten für den Ersatz von Grund- und Tragkonstruktionen einschliesslich Böden, Decken, Wänden sowie der mechanischen Einrichtungen und Meliorationsanlagen sind somit nicht als Unterhalt abziehbar.

A 4 Naturalbezüge, Privatanteile

Tabelle 2: Naturalbezüge (ohne Brennholz)

Die Ansätze enthalten den Wert der Nahrungsmittel aus der Selbstversorgung. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn wieder abgezogen (siehe Tabelle 8, Seite 20 im Anhang).

Ansätze pro Jahr	Kinder im Alter von ... Jahren*			
	Erwachsene	bis 6	6 bis 13	13 bis 18
	CHF	CHF	CHF	CHF
in der Regel	960.–	240.–	480.–	720.–
ohne Milch	600.–	145.–	300.–	455.–
mit Milch, ohne Fleisch	600.–	145.–	300.–	455.–
viehloser Betrieb	240.–	60.–	120.–	180.–

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

Tabelle 3: Pauschale Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten

Sofern die Kosten nicht gemäss Ziffer 6, Buchstabe c auf Seite 8 ausgewiesen werden können, gilt für die Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten folgendes:

Als Privatanteil sind je privat benütztes Fahrzeug pro Jahr 9,6% des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 1'800.– zu berücksichtigen.

Autokosten für die unselbstständige Erwerbstätigkeit müssen zusätzlich ausgeschieden werden.

Tabelle 4: Privatanteil Strom, Heizung, Telefon, TV, Radio usw.

Ausstattung mit elektrischen Geräten	Kosten CHF pro Jahr		
	Haushalt mit einem Erwachsenen	Zuschlag pro weiteren Erwachsenen	Zuschlag pro Kind
Gut	3'540.–	900.–	600.–
Mittel	2'640.–	660.–	420.–
Einfach	2'100.–	540.–	360.–

Tabelle 5: Privatanteil Pferde

Die Kosten privat genutzter Pferde sind dem Privataufwand zu belasten.

Pro Pferd sind pro Jahr CHF 3'000.–, falls sämtliche Kosten dem Betrieb belastet sind CHF 5'500.– auszuscheiden.

Tabelle 6: Erläuterungen zur Zuweisung der Versicherungsprämien

Versicherungen	Betriebs- aufwand	Privat- aufwand	Bemerkungen
			StE = Steuererklärung SBV = Schweizer Bauernverband BVL = Bern. Verband f. Landtechnik
Angestellte			
AHV/IV/EO/ALV, Unfall (UVG), Krankheit (NAV), Säule 2a (BVG)	X X X X		
Betriebsleiter			
AHV/IV/EO	X		
Krankenkasse, -versicherung		X	Abzug Form. 4 Ziffer 4.2 StE
Unfallversicherung	X		Für mehrheitlich im Betrieb Arbeitende.
Krankentaggeldversicherung	X		Taggelder in Form. 2 Ziffer 2.23 StE aufführen.
Kollektivversicherung	6 %	94 %	Abzug Privatanteil Form. 4 Ziffer 4.2 StE, Unfallanteil evtl. individuell.
Reine Todesfallrisikoversicherung – für Betrieb verpfändet	X	X	Abzug Form. 4 Ziffer 4.2 StE z. B. für die Sicherung eines Kredites.
2. Säule (Pensionskasse) Einkauf von Beitragsjahren	50 %	50 % 100 %	Bedingung: Vorsorgeeinrichtung des Berufsverbandes (z. B. SBV, BVL). Abzug Privatanteil Abzug Form. 1 Ziffer 1.1 StE.
3. Säule (Säule 3a) (gebundene Selbstvorsorge)		X	Höchstabzüge mit / ohne 2. Säule Jahr: 2015 = 6'768.–/33'840.– (bis max. 20 % des Erwerbseinkommens/Jahr Abzug Form. 1 Ziffer 1.1 StE.)
Lebensversicherungen (Erlebensfall oder gemischte Versicherung)		X	Abzug Form. 4 Ziffer 4.2 StE.
Betrieb			
Betriebshaftpflicht	X		
Gebäudeversicherung	X		Für Betriebsgebäude (Geschäftsvermögen).
Versicherung Mobiliar und Motorfahrzeuge	X		Ausscheidung des Privatanteils

A 5 Personalkosten

Wichtig: Ausstellen von Lohnausweisen

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Lohnausweise für sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Naturallohne und Spesenvergütungen bei der zuständigen Steuerverwaltung ihrer Region einzureichen. Die amtlichen Formulare können bei der zuständigen Steuerverwaltung Ihrer Region oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die ausgestellten Lohnausweise sind der Steuererklärung beizulegen oder direkt der zuständigen Steuerverwaltung Ihrer Region zuzustellen.

Für im Haushalt tätiges Personal können die auf die Privatfamilie entfallenden Lohnkosten nicht abgezogen werden. Der Anteil der auszuscheidenden Kosten richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad im Privathaushalt. Bei Lehrtöchtern beträgt der Privatanteil in der Regel $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ der Lohnkosten.

Tabelle 7: Bei landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anrechnungspflichtiger Naturallohn (massgebend für den Lohnausweis)

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	volle Verpflegung	Unterkunft	Verpflegung + Unterkunft
Erwachsene						
CHF/Tag	3.50	10.–	8.–	21.50	11.50	33.–
CHF/Monat	105.–	300.–	240.–	645.–	345.–	990.–
CHF/Jahr	1'260.–	3'600.–	2'880.–	7'740.–	4'140.–	11'880.–

Für bis 6-jährige Kinder sind die Ansätze auf 25 %, für bis 13-Jährige auf 50 %, für bis 18-Jährige auf 75 % zu reduzieren.

Familien mit 4 Kindern und mehr: siehe Hinweis zu Tabelle 2.

Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, so sind hier zusätzlich CHF 80.– im Monat bzw. CHF 960.– im Jahr anzurechnen.

Tabelle 8: Beim Arbeitgeber abziehbarer Naturallohn (Selbstkostenabzug)

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	volle Verpflegung	Unterkunft	Verpflegung + Unterkunft
Erwachsene						
CHF/Tag	3.–	8.–	6.–	17.–	2.–	19.–
CHF/Monat	90.–	240.–	180.–	510.–	60.–	570.–
CHF/Jahr	1'080.–	2'880.–	2'160.–	6'120.–	720.–	6'840.–

Betreffend Abzug für Kinder sowie Kleider siehe Hinweis zu Tabelle 7.

Für im Haushalt tätiges Personal ist ein Privatanteil auszuscheiden, der sich nach dessen Beschäftigungsgrad im Privathaushalt richtet ($\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ bei Lehrtöchtern).

A 6 Abschreibungen/Wertberichtigungen

Zweck, Zulässigkeit, Art und Nachholung von Abschreibungen sowie Rückstellungen und Rücklagen **siehe Abschreibungsverordnung (AbV)** vom 18. Oktober 2000.

A 6.1 Abschreibungssätze Landwirtschaft (Art. 5 AbV)

Für landwirtschaftliche Betriebe sind unter Vorbehalt von Art. 9 ff. AbV pro Jahr folgende Abschreibungen vom Buchwert zulässig (wird vom Anschaffungswert abgeschrieben, so betragen die Ansätze die Hälfte):

1. Gebäude	
Wohnhäuser des Geschäftsvermögens	4 %
Gesamtsatz für alle Gebäude oder für Bauernhäuser	6 %
Ökonomiegebäude, Jauchebehälter	8 %
Jauchebehälter, die auch der Abwasserbeseitigung dienen und nicht subventioniert sind	
a im Erstellungs- und im Folgejahr	25 %
b später	8 %
Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen, Silos, Bewässerungsanlagen, Foliengewächshäuser	20 %
2. Mechanische Einrichtungen, die fest mit den Gebäuden verbunden und nicht in den Gebäudewerten inbegriffen sind (z. B. bei Gesamtsatz)	20 %
3. Meliorationen, Erschliessungen, Rebmauern	20 %
4. Pflanzen, Obstanlagen, Reben ab Vollertrag Ausgangswert sind die bis zum Zeitpunkt des Vollertrags aktivierten Kosten	20 %
5. Fahrzeuge und Maschinen	50 %

Auf Grund und Boden sind i.d.R. keine Abschreibungen zulässig.
Vieh kann direkt auf den Einheitswert abgeschrieben werden.
Mangels buchhalterischer und tabellarischer Ausscheidung von Land und Gebäuden ist auf dem gesamten Betrieb ein Abschreibungssatz von 5 % zulässig.

A 6.2 Besondere Abschreibungssätze (Art. 9 AbV)

Die unter Ziffer A 6.1 beschriebenen Abschreibungssätze entsprechen der normalen Wertverminderung.

Höhere Abschreibungen sind nur gestattet, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass die in der Bemessungsperiode eingetretene Wertverminderung grösser ist.

Ausserordentliche Abschreibungen sind auch auf Grund und Boden sowie Beteiligungen zulässig, wenn und so weit der Verkehrswert unter den Buchwert sinkt.

Auf Anlagen zur Anwendung neuer Technologien und für die Einführung neuer Produkte sowie auf Anlagen mit kurzer Nutzungsdauer können Abschreibungen bis zu 50 Prozent vom Anschaffungswert vorgenommen werden.

A 6.3 Umweltschutz (Art. 11 AbV)

Auf Anlagen für den Gewässerschutz, für die Reinhaltung der Luft, für die Lärm-bekämpfung gegenüber der Anwohnerschaft, für Wärmeisolierungen, für Anlagen zur Umstellung des Heizsystems, für die Nutzbarmachung von Sonnenenergie usw. können im Jahre der Erstellung und im nächsten Jahr je bis zu 50 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden, in den folgenden Jahren bis zu 40 Prozent.

A 6.4 Sofortabschreibungen (Art. 13 AbV)

Neu angeschaffte Wirtschaftsgüter des mobilen Sachanlagevermögens, mit Ausnahme der Wirtschaftsgüter nach Artikel 8 AbV, dürfen sofort abgeschrieben werden, wenn der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird.

Eine wesentliche Verminderung liegt insoweit vor, als der ausgewiesene Reingewinn durch die Sofortabschreibung gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei Jahre um mehr als 25 Prozent herabgesetzt wird.

A 6.5 Rückstellungen

¹ Rückstellungen sind zulässig für Verpflichtungen, die im Geschäftsjahr bestehen, deren Höhe aber noch nicht genau bekannt ist (z. B. Schadenersatzverpflichtungen, Garantie- und Gewährleistungsverpflichtungen, Wiederherstellungspflichten).

² Für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen, sind Rückstellungen zulässig, soweit in den Folgejahren Vermögenseinbussen wahrscheinlich sind (z. B. drohende Verluste aus Abnahme- und Lieferungsverpflichtungen oder aus Bürgschaftsverpflichtungen).

³ Rückstellungen, die in der kaufmännischen Bilanz nach Artikel 669 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) vorgenommen werden müssen, sind auch für die Steuerbilanz zulässig.

⁴ Für Garantie- und Gewährleistungspflichten nach Absatz 1 sind ohne nähere Prüfung folgende Rückstellungen auf dem garantispflichtigen Umsatz²⁾ zulässig:

a in den Steuerperioden 2001 und 2002	1 %
b ab der Steuerperiode 2003	2 %

Höhere Rückstellungen sind nur gegen Nachweis möglich.

⁵ Als garantispflichtiger Umsatz nach Absatz 4 gelten Verkäufe selbst hergestellter oder veredelter Erzeugnisse, für die erfahrungsgemäss Garantieleistungen erbracht werden müssen, sowie der Umsatz aus Werkverträgen. Von der Pauschalisierung ausgenommen sind Umsätze aus dem Verkauf von Handelswaren, der Erbringung von Dienstleistungen und der Abwicklung von Aufträgen.

⁶ Für Grossreparaturen an eigenen Liegenschaften (Erneuerung von Fassaden, Dächern, Lift- und Heizungsanlagen, Fenstern usw.) sind während längstens acht Jahren Rückstellungen von höchstens zwei Prozent des Gebäudeversicherungswertes zulässig, wenn solche Erneuerungsarbeiten in den nächsten Jahren vorgesehen sind. Allfällige wertvermehrnde Aufwendungen sind auszuscheiden und zu aktivieren. Nicht benötigte Rückstellungen sind erfolgswirksam aufzulösen, wenn die Erneuerungsarbeiten abgeschlossen sind oder auf ihre Ausführung verzichtet wird. *[Fassung vom 27.10.2010]*

²⁾ der aktuellen Veranlagungsperiode

A 6.6 Wertberichtigungen

a. Forderungen (Art. 16 AbV)

Auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Debitoren) wird die Bildung einer Wertberichtigung (Delkredere) zugelassen. Diese Wertberichtigung beträgt ohne nähere Prüfung höchstens 5 Prozent auf Inlandguthaben.

b. Vorräte (Art. 17 AbV)

Auf den vollständig aufgenommenen zugekauften und für den Verkauf bestimmten Vorräten wird eine Wertberichtigung im Umfang von 35 Prozent zugelassen. Geht der Wert der Vorräte zurück, so ermässigt sich auch die Wertberichtigung auf höchstens 35 Prozent des neuen Inventarwertes. Eine Wertberichtigung ist nicht zulässig auf

- a. Grundstücken;
- b. Erzeugnissen, die im festen Auftrag Dritter hergestellt werden (angefangene und fertige Arbeiten);
- c. Vorräten, die im eigenen Betrieb erzeugt und zum Eigenverbrauch bestimmt sind;
- d. Viehhabe.

Die Wertberichtigungen sind in der Jahresrechnung oder im entsprechenden Einlageblatt auszuweisen. Weitere Bestimmungen siehe Art. 16, 17 AbV.

A 6.7 Rücklagen (Art. 34 Abs. 2 und Art. 92 Abs. 2 StG)

Art. 21 Abschreibungsverordnung

- ¹ Für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie für Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechtes dürfen, nach vorheriger Absprache mit der Steuerverwaltung, steuerfreie Rücklagen bis zu 20 Prozent des steuerlich massgebenden Reingewinnes gebildet werden, sofern die Ausführung der notwendigen Massnahmen bereits eingeleitet worden ist.
- ² Die Rücklagen dürfen höchstens während vier Jahren gebildet werden. Die laufenden Kosten sind der Rücklage zu belasten.
- ³ Der nicht verwendete Teil ist im Jahre der Beendigung der Massnahmen über die Erfolgsrechnung auszubuchen. Ebenso ist nach fünf Jahren eine Ausbuchung vorzunehmen, wenn auf die Ausführung der vorgesehenen Massnahmen verzichtet wurde.
- ⁴ Als steuerlich massgebender Reingewinn gilt der Bruttoertrag, vermindert um die Abzüge nach den Artikeln 32, 33, 34 Absatz 1 und 35 beziehungsweise Artikeln 90, 91, 92 Absatz 1 und 93 StG.



Steuererklärung 2015

Einkommen und Geschäftsvermögen aus Land- und Forstwirtschaft

Name: _____

Adresse: _____

ZPV-Nr.: _____

Landwirtschaftlicher Betriebsertrag

Betriebseinnahmen (Kasse, Post, Bank)	
Naturalbezüge aus dem Betrieb für Familie und Angestellte	
+ Guthaben aus Betriebseinnahmen am Ende des Jahres	
- Guthaben aus Betriebseinnahmen am Anfang des Jahres	-
3 Landwirtschaftlicher Betriebsertrag	

Direktaufwand (Direktkosten)

Zahlungen für Material, Waren, Vieh und Dritteleistungen	
+ Vorräte am Anfang des Jahres	
- Vorräte am Ende des Jahres	-
+ Schulden für Betriebskosten am Ende des Jahres	
- Schulden für Betriebskosten am Anfang des Jahres	-
+ Viehvermögen am Anfang des Jahres (gemäss Detail-Aufstellung <i>Tierhaltung</i>)	
- Viehvermögen am Ende des Jahres	-
4 Aufwand für Material, Waren und Dritteleistungen (Direktaufwand)	

Personalaufwand / Angestelltenkosten

Zahlungen Personal, Sozialleistungen, Naturallöhne (ohne Eigenlöhne)	
Zahlungen AHV/IV/EO für den/die Betriebsinhaber/-in	
Zahlungen 2. Säule für den/die Betriebsinhaber/-in (Geschäftlicher Anteil)	
5 Personalaufwand	

Sonstiger Betriebsaufwand

Miete/Pacht	
Unterhalt, Reparaturen Fahrzeuge und Maschinen	
Unterhalt, Reparaturen Gebäude	
Übriger Betriebsaufwand (Geschäftsversicherung, Energie, Büroaufwand, usw.)	
Unkostenschulden am Ende des Jahres	
- Unkostenschulden am Anfang des Jahres	-
Privatanteile an Betriebsausgaben:	
Autokosten	
Strom, Telefon, Heizung	
Hausangestellte	
Versicherungen	
Andere	
Total Privatanteile	→ -
6 Sonstiger Betriebsaufwand	

Betriebliche Nebenerfolge

Zinsertrag auf Geschäftsvermögen (Bruttozins inklusive Verrechnungssteuer)	
Betriebliche Nebenerfolge (Nebenbetriebe, Liegenschaften, Anlagevermögen) (Ertrag = +)	
Mietwerte Kanton Bern	
7 Betriebliche Nebenerfolge	



Steuererklärung 2015

Einkommen und Geschäftsvermögen aus Land- und Forstwirtschaft

Name: _____

Adresse: _____

ZPV-Nr.: _____

	Buchwert am 31.12.2014	Anzahl am 31.12.2015	Einheitswert	Buchwert am 31.12.2015
Tierhaltung				
Kühe, Stiere				
Aufzuchtrindvieh				
Mastrindvieh				
Zuchtschweine				
Mastschweine, Jäger				
Pferde				
Ziegen, Schafe				
Lege- und Aufzuchtthennen				
Andere; Art:				
Total Tiere (Übertrag unten in Code 140)				

	Wert am Anfang des Jahres 2015	Neuan-schaffungen / Zugänge 2015	Abzüglich Verkäufe/ Abgänge 2015	Zwischen-total 2015	Abzüglich Abschrei-bungen 2015	Wert am Ende des Jahres 2015
151 Geschäftsfahrzeuge/Maschinen		+	-	=	-	= +
153 Pflanzen		+	-	=	-	= +
150 Mobile Sachanlagen (Total Code 151 bis 153)						
161 Bauten		+	-	=	-	= +
162 Meliorationen		+	-	=	-	= +
163 Boden/Wald		+	-	=	-	= +
160 Liegenschaften (Total Code 161 bis 163)						
170 Übriges Anlagevermögen		+	-	=	-	=
68 Total Abschreibungen und Wertberich-tigungen auf Positionen des Anlage-vermögens (Total Codes 151, 153, 160 + 170)						

	31.12.2015
Total Anlagevermögen	
140 Total Tiere und Finanzanlagen (Übertrag aus der Detail-Aufstellung «Tierhaltung»)	
150 Mobile Sachanlagen (Übertrag von Code 150 der Hilfstabelle)	
160 Liegenschaften des Geschäftsvermögens (Übertrag von Code 160 der Hilfstabelle)	
170 Übriges Anlagevermögen (Übertrag von Code 170 der Hilfstabelle)	
14 Total Anlagevermögen	

	31.12.2015
Umlaufvermögen	
Kasse, Post, Bank (Flüssige Mittel) und Wertschriften	
Guthaben für Betriebseinnahmen (Debitoren)	
Andere kurzfristige Forderungen	
Vorräte	
10 Total Umlaufvermögen	

	31.12.2015
Fremdkapital	
Schulden für Betriebskosten (Kreditoren)	
Kurzfristige Geschäftsschulden	
Langfristige Geschäftsschulden	
Rückstellungen	
20 Total Fremdkapital	